

Merkblatt über Gemeindebeiträge an die unentgeltliche Pflege zu Hause

Die Beitragsvoraussetzungen sind in der kantonalen Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause vom 4. Dezember 2012 (Pflegebeitragsverordnung; SG 329.110) enthalten. Nachstehend sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst.

1. Die Beitragsvoraussetzungen sind in § 2 der Pflegebeitragsverordnung geregelt. Der Aufwand muss die altersgemäss übliche Betreuung und Pflege um **mehr als 1 Stunde pro Tag** übersteigen und dazu beitragen, dass ein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder in einem Spital vermieden werden kann.

Die Pflege muss **unentgeltlich** erbracht werden und mindestens zwei der nachfolgenden Aktivitäten umfassen:

- **An- und Auskleiden**
 - **Sich setzen, Aufstehen, Zubettgehen**
 - **Einnehmen der Nahrung**
 - **Tägliche Körperpflege**
 - **Baden**
 - **Benützen der Toilette**
 - **Fortbewegung im Hause**
 - **Aktivitäten zur Erhaltung der Mobilität**
2. Die pflegebedürftige Person muss zivilrechtlichen Wohnsitz in Riehen oder Bettingen haben und mindestens seit einem Jahr im Kanton Basel Stadt angemeldet sein (§3 Abs. 4).
 3. Der Anspruch entsteht nach Ablauf einer **Karenzfrist von 60 Tagen** nach Einreichung des Antrags. Die Pflegebedürftigkeit muss während dieser Frist ununterbrochen bestanden haben, und die entsprechende Pflege oder Betreuung muss erbracht worden sein. Die Pflegebeiträge werden **rückwirkend** ab Datum des Eingangs des Antrags von der Gemeindeverwaltung Riehen ausgerichtet. Die Gemeindeverwaltung Riehen entscheidet nach vorgängiger Abklärung der Pflegeleistung und Pflegebedürftigkeit (§3 Abs.2).

4. Der Antrag für Beiträge an die Pflege zu Hause muss die für die Pflege oder Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und von einem ärztlichen Attest begleitet sein, das sich über das Ausmass der Pflegebedürftigkeit äussert (§5).
5. Wird die Pflege oder die Betreuung zu Hause nicht täglich erbracht, so werden nur die einzelnen Pflage tage vergütet (§7)
6. Die Pflegebeiträge werden subsidiär zu allfälligen weiteren Versicherungsleistungen ausgerichtet. Das heisst, falls die zu betreuende Person Leistungen einer Sozialversicherung des Bundes oder einer Privatversicherung bezieht wie Unfallversicherung, berufliche Vorsorge, Assistenzbeiträge, Hilflosenentschädigung etc, werden die Pflegebeiträge entsprechend gekürzt. Falls die Versicherungsleistungen den Pflegebeitrag übersteigen, entfällt ein Anspruch (§8)
7. Die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen muss seitens des Beitragsempfängers / der Beitragsempfängerin jederzeit nachgewiesen werden können. Auch während der Dauer der Beitragsleistung können die Pflegebedürftigkeit sowie die richtige Durchführung der Pflege durch eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Riehen überprüft werden (§10 Abs. 1).
8. Bessert sich der Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Person oder erfolgt ein Eintritt in ein Spital, Pflegeheim oder in ähnliche Institution, so ist dies zu melden und auf der Trimester Abrechnung entsprechend zu vermerken. Allfällig ungerechtfertigte Beiträge müssen zurückbezahlt werden (§10 Abs. 2).
9. Der Gemeindeverwaltung Riehen ist je auf Ende eines Trimesters auf den zur Verfügung gestellten amtlichen Formularen (Anfang Januar, Mai und September) eine Aufstellung über die geleisteten Pflage tage zuzustellen.
10. Die bezogenen Pflegebeiträge sind grundsätzlich AHV-pflichtig. Die Gemeindeverwaltung Riehen meldet der AHV-Ausgleichskasse die Beitragsbeziehenden. Diese klärt mit Ihnen ab, ob eine Beitragspflicht besteht. Für Rückfragen betreffend der AHV- Beitragspflicht wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Basel Stadt Tel 061 685 22 23

Die vollständigen gesetzlichen Grundlagen können bei der Gemeindeverwaltung 061 646 82 90 bezogen werden.